

Lieferschein Nr. : 866698; Medien Nr. : 1950; Medienausgabe Nr. : 434545; Objekt Nr. : 4100156; Subobjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 32; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 6800425

STADT LUZERN

Keine Tierschutzreklame

Nach VBL, Stadtrat und Regierungsrat hat nun auch das Luzerner Verwaltungsgericht als nächste angerufene Instanz entschieden: Die Verkehrsbetriebe Luzern (VBL) können nicht dazu verpflichtet werden, Tierschutzreklame für Schweine an ihren Bussen anzubringen. Gefordert hatte dies der bekannte Tierschützer Erwin Kessler.

Seite 25



Luzern: Verwaltungsgerichts-Urteil

Schweineschutz nicht auf VBL-Bussen

Die VBL sind nicht verpflichtet, Tierschutz-Parolen auf ihren Bussen spazieren zu fahren. Das hat das Verwaltungsgericht entschieden.

VON ANDREAS TÖNS

«Im Kanton Luzern leben mehr Schweine als Menschen – warum sehen wir sie nie?» Diese Frage hätte sich quer über die Flanke eines VBL-Busses ziehen sollen; jedenfalls, wenn es nach dem Willen des Luzerner Tierschützers Hans Palmers gegangen wäre. Die städtischen Verkehrsbetriebe stellen ihre Fahrzeuge allerdings lieber für unumstrittenere Bemalungen zur Verfügung. Die wenigen Bus-«Exoten», die nicht im uniformen VBL-Design unterwegs sind, fahren für die «Neue Luzerner Zeitung», fürs Löwen-Center, für Versicherungen, Krankenkassen und andere Unternehmungen.

Bemalte Busse sind Ausnahme

Eine rollende Schweineschutz-Parole hingegen wird es auch künftig nicht geben. Das hat das Luzerner Verwaltungsgericht als letzte einer ganzen Rei-

he von Instanzen entschieden.

Begründung: Im Vertrag mit der Allgemeinen Plakatgesellschaft Luzern behielten sich die VBL ausdrücklich vor, Reklamen, die ihren Interessen oder der öffentlichen Ordnung widersprechen, nicht zu bewilligen. Ferner sei die Zulassung von Ganzbuswerbung «ohnehin nur als Ausnahme zu verstehen» – tatsächlich fungieren lediglich 5 Prozent der VBL-Fahrzeuge als kunterbunte Werbebotschafter. Fazit: Ein Ausschluss politischer Werbung auf städtischen Bussen gereiche «dem Funktionieren der Demokratie keineswegs zum Schaden»; umso weniger bestehe ein Anspruch auf die Publikation tierschützerischer Inhalte.

Mit anderen Worten: Eine diskriminierende Behandlung des Tierschützers, der sehr bald die Schützenhilfe des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) erhalten hatte, liege nicht vor; und schon gar keine Beschneidung der Meinungsäusserungsfreiheit oder jene «unhaltbare inhaltliche Zensur», die VgT-Präsident Erwin Kessler geltend macht.

Viermal einen Korb kassiert

Die städtischen Verkehrsbetriebe hatten den umstrittenen Schweine-Spruch Anfang 1999 als «zu heikel» (VBL-Direktor Norbert Schmassmann) abgelehnt. Palmers und Kessler protestierten ebenso vergeblich wie ausdauernd zunächst beim Stadtrat, dann per Verwaltungsbeschwerde beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons, das die Rechtssache ans Baudepartement weitergab; dieses entschied Mitte April 2000, es gebe «keinen grundrechtlichen Anspruch» auf Ganzbuswerbung; eine Ansicht, die das Verwaltungsgericht teilt. Es hat die Beschwerde abgewiesen, die amtlichen Kosten von pauschal 1500 Franken muss Palmers tragen.

Beschwerde vor Bundesgericht

Auch gegen das jüngste Urteil haben Palmers und Kessler umgehend Beschwerde eingelegt, diesmal beim Bundesgericht. Auf seiner Homepage verkündet Kessler, er wolle so «den Weg an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte freimachen». Dort sind zwölf vom Gerichtshof als zulässig erklärte VgT-Beschwerden gegen Bundesgerichtsurteile hängig.

Lieferschein Nr.: 866698; Medien Nr.: 1950; Medienausgabe Nr.: 434545; Objekt Nr.: 4100158; Subjekt Nr.: 1; Iektoren Nr.: 32; Abo Nr.: 1010923; Treffer Nr.: 6800427



Beschwerde: Kessler gegen Gericht

FRAUENFELD (sda) Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), hat gegen das Bezirksgericht Frauenfeld eine Aufsichtsbeschwerde eingereicht. Es habe ein Verfahren erledigt, ohne ihm das Urteil zuzustellen. Die Gerichtskanzlei sagt, Kessler habe das Urteil erhalten.

Kessler teilte mit, er habe vom Bezirksgericht Frauenfeld am Mittwoch die Akten zu seiner Zensur-Klage gegen die Post zurückbekommen. Im Begleitschreiben teilt ihm die Gerichtskanzlei mit: «Nachdem das ... Verfahren rechtskräftig erledigt ist, lassen wir die ... Akten ... an Sie zurückgeben».

Urteil zugestellt?

Kessler hält fest: «Ich habe nie ein Urteil erhalten!» Die Gerichtskanzlei des Bezirksgerichts Frauenfeld dagegen Kessler habe das Urteil am 31. Mai entgegengenommen. Es sei ihm per Post als Gerichtsurkunde mit Rückantwortschein zugestellt worden. Dazu befragt, erklärt Kessler, dabei habe es sich lediglich um den am gleichen Tag ergangenen Zwischenentscheid des Bezirksgerichts gehandelt. Ein abschliessendes Urteil habe er nicht bekommen. Er spricht von einer «Fehlleistung» der Gerichtskanzlei. Er hat deswegen beim Thurgauer Obergericht eine Aufsichtsbeschwerde wegen Rechtsverweigerung gegen das Bezirksgericht eingereicht.

Zuständigkeit erklärt

In dem Zwischenentscheid vom 31.

Mai hatte sich das Frauenfelder Gericht in dem Verfahren des VgT gegen die Post für zuständig erklärt. Ein Urteil über den geforderten Schadenersatz des VgT in Höhe von 50 000 Franken stellte das Gericht damals in Aussicht. Der Zwischenentscheid war nötig geworden, weil der Anwalt der Post VgT erklärt hatte, das Bezirksgericht sei weder kompetent noch in der Lage, die umstrittene Angelegenheit zu klären, das müsse der Gesetzgeber oder das Bundesgericht tun. Der VgT hat die Post wegen Zensur eingeklagt, weil diese sich im Dezember 1999 geweigert hatte, mehrere tausend Exemplare der «VgT-Nachrichten» zu verteilen. Sie begründete ihre Weigerung mit Imageschäden, die ihr durch die persönlichen Angriffe gegen Tierhalter in dem Blatt entstünden.

Lieferschein Nr.: 866698; Medien Nr.: 1263; Medienausgabe Nr.: 433110; Objekt Nr.: 4100338; Subjekt Nr.: 1; Lektoren Nr.: 23; Abo Nr.: 1010923; Treffer Nr.: 6800648

